

## Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg Leipzig, 1894

a) Die Markthallen-Ordnung für Berlin.

urn:nbn:de:hbz:466:1-77864

Täuschungen über die Folgen solcher, den bürgerlichen Kleinverkehr berührenden Massregeln den Unternehmungen entgegengesetzt haben. Ohne den administrativen Machtspruch, welcher, die offenen Märkte auf hebend, die Plätze und Strassen befreiend, den Verkehr in die Hallen verweist, wird es weder in Deutschland, noch war es in Frankreich und England möglich, bedeckte Märkte zu schaffen."

## 9. Die Marktordnung.

Zur Regelung des Geschäftsverkehrs und zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Markthallen sind Verordnungen seitens der städtischen Verwaltung zu erlassen. Nachstehend sollen die in einigen Städten zu Kraft bestehenden mitgeteilt werden:

## a) Die Markthallen-Ordnung für Berlin.

α) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Marktverkehres in den Markthallen zu Berlin.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen Folgendes verordnet:

- § 1. Die Markthallen
  - I. in der Neuen Friedrichstrasse,
  - II. in der Linden-Friedrichstrasse,
- III. in der Zimmerstrasse,
- IV. in der Dorotheenstrasse

sind zu Marktzwecken für Jedermann, für Verkäufer, Händler, Vermittler, Mieter von Geschäftsräumen, indessen nur gegen den Nachweis der Zahlung der von der städtischen Verwaltung festgestellten tarifmässigen Gebühren und Standmieten geöffnet.

- § 2. a) Die vorbezeichneten Markthallen sind täglich
- geöffnet und zwar:
  - 1. die Zentral-Markthalle (I) für die Einbringung von Marktgut in die Stände und für den Grosshandel im Winter wie im Sommer von 1 Uhr nachts ab.

Für den Kleinhandel im Winter von 7 Uhr morgens

und im Sommer von 6 Uhr morgens ab.

2. die Markthallen II, III und IV für den Grosshandel von 4 Uhr morgens im Sommer, von 5 Uhr morgens im Winter.

Für den Kleinhandel von 6 Uhr morgens im Sommer, von 7 Uhr morgens im Winter.

- b) Für den Verkehr des Publikums werden sämtliche Markthallen zu jeder Jahreszeit Mittags 1 Uhr geschlossen.
- c) An den Wochentagen werden dieselben nachmittags 4 Uhr wieder eröffnet und bleiben dann zu jeder Jahreszeit bis 8 Uhr abends geöffnet.
- d) An Sonn- und Festtagen schliesst der Verkehr in allen Markthallen pünktlich um 9 Uhr vormittags.
- e) Die verschiedenen Eröffnungszeiten des Marktverkehres in den Markthallen werden durch Aufziehen einer Fahne und durch Glockenzeichen signalisiert.
- f) Der Schluss erfolgt durch Herablassen der Fahne und durch Glockenzeichen.
- § 3. In den Kleinverkaufsständen der Markthallen, sowie in allen sonstigen verfügbaren bedeckten Räumen der letzteren und mit der Einschränkung des § 4 ist der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres gestattet. In den Kellerräumen darf ein Marktverkehr nur insoweit stattfinden, als dieselben von der Markthallenverwaltung hierzu eingerichtet und ausdrücklich bestimmt sind.
- § 4. Gewerbetreibenden, welche mit Gegenständen des Marktverkehrs handeln, einen eigentlichen Marktstand aber nicht besitzen, können, soweit der Verkehr dies nach dem Ermessen des Kommissars für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten gestattet, auch ausserhalb der Marktstände, insbesondere in den breiten Durchfahrten feste Handelsstellen angewiesen werden. Unter allen Umständen ausgeschlossen von der Besetzung mit derartigen Handelsstellen sind diejenigen Gänge in den Markthallen, welche nicht mehr als 2,0 m breit sind.
- § 5. Jeder Gewerbebetrieb im Umhergehen (mit alleiniger Ausnahme des Verkaufs gekochten Kaffees) in den Markthallen ist verboten.

§ 6. Gegenstände des Marktverkehrs sind: a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehes; b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke; c) frische Lebensmittel aller Art.

Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, noch andere als die vorgenannten Gegenstände zum

Marktverkehr in den Markthallen zuzulassen.

§ 7. Das Mitbringen von rohen Tierfellen in die Markthallen, sowie das Lagern derselben und der Handel mit denselben in den Markthallen ist in gesundheitspolizeilichem Interesse verboten. — Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur statt, bezüglich des Ausschlachtens und Zerlegens von Kälbern und Wild aus dem frischen Fell.

§ 8. Unreifes Obst ist von dem reifen gesondert zu halten und als solches durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift "Unreifes Obst" kenntlich zu machen.

- § 9. Wer Rossfleisch zum Verkaufe stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstand anderes Fleisch feilhalten und muss an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift "Rossfleisch" führen.
- § 10. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch Aufstellung einer Tafel mit deutlich lesbarer Aufschrift "Kunstbutter, Mischbutter" kenntlich zu machen.
- § 11. Die Verteilung der Marktstände und alles sonstigen in den Markthallen vorhandenen nutzbaren Raumes und Gelasses erfolgt unter Berücksichtigung der in § 4 gegebenen Vorschriften durch die städtische Direktion der Markthallen.
- § 12. Den Anordnungen der von dem Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallen-Verkehrs angestellten Beamten ist ebenso unbedingt Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 13. Den Beamten des Königlichen Polizei-Präsidiums steht jederzeit der Zutritt zu den Markthallen in allen deren Teilen zu. § 14. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen. Müssiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage gehindert und bei etwaiger Ruhestörung der Zusammenlauf vergrössert wird, ist unbedingt verboten.

Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres aus den Markthallen verwiesen und dürfen Letztere an diesem Tage von denselben nicht wieder betreten werden. — Die Bestrafung des schuldigen Teiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren

vorbehalten.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Markthallen ist sowohl den Verkäufern als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen auch in den Markthallen mit einem vorschriftsmässigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht in den Markthallen gelassen werden.

§ 16. Die Notirung der Marktpreise zum Zwecke des Marktberichts erfolgt durch die Markthallen-Verwaltung und

die Königliche Marktpolizei gemeinschaftlich.

§ 17. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnungen werden, sofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft geahndet.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J.

in Kraft.

Berlin, den 6. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

β) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen zu Berlin.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der § 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen folgendes verordnet:

- § 1. Der Verkehr mit Wagen jeder Art in den Markthallen ist nur in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens im Sommerhalbjahr (1. April bis 1. Oktober) beziehungsweise 7 Uhr morgens im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) und nur ausnahmsweise in den Wochentagen von 1 bis 4 Uhr Nachmittags nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Direktion der Markthallen-Verwaltung gestattet.
- § 2. Bis auf Weiteres werden die Markthallen im Sommer-Halbjahr früh von 3 bis 6 Uhr, im Winter-Halbjahr früh von 4 bis 7 Uhr für den Wagenverkehr geöffnet sein.

Etwaige von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichende Bestimmungen werden von der Direktion der betreffenden Markthallen nach Vereinbarung mit dem Polizei-Präsidium durch Anschlag in den Hallen und durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

- § 3. Zur Einfahrt in die Markthallen sind die hierfür bestimmten Thore zu benutzen (§ 4).
- § 4. Die Einfahrtsthore befinden sich: für die Zentral-Markthalle I am Bahnhof Alexanderplatz; für die Markthalle II in der Lindenstrasse; für die Markthalle III in der Zimmerstrasse; für die Markthalle IV in der Dorotheenstrasse.
- § 5. Sobald durch Glockenzeichen der Marktverkehr in den Markthallen eröffnet ist, werden die Einfahrtsthore geschlossen.
- § 6. Die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen, insbesondere die Aufstellung der Wagen in denselben, erfolgt durch die hierzu angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung.
- § 7. Den Anordnungen der zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutiv-Beamten der Marktpolizei.

§ 9. Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Berlin, den 16. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

γ) Organisation der Markthallen zu Berlin<sup>1</sup>) und der Standmieten-Tarif in denselben.

Vom Magistrat der Stadt Berlin ist (nach der Deutschen Gemeindezeitung, Berlin, den 23. Januar 1886, Nr. 4, S. 22) der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage über die Organisation der Markthallen und über den Standmieten-Tarif zugegangen, welche Vorlage von solchem Interesse ist, dass sie nach der angegebenen Quelle im Auszuge hier wiedergegeben werden soll.

Die Beschlüsse über die Organisation der Markthallen sollen nur bis zum 1. Oktober 1837 Geltung haben, um innerhalb dieser Zeit praktische Erfahrungen machen zu

können.

Die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Direktors der städtischen Markthallen soll dem Direktor des Viehhofes übertragen und ihm dafür 300 Mark monatliche Diäten gewährt werden. Für jede Bezirkshalle sollen ein Inspektor mit 3000 bis 4000 Mk. Gehalt und 1 bis 2 Gehilfen desselben mit 1800 bis 2400 Mark Gehalt angestellt werden. Die Leitung der gesamten Verwaltung in der Zentral-(Grossund Klein-)Markthalle soll einem besonderen Markthallen-Verwalter, der gleichzeitig Stellvertreter des Markthallen-Direktors ist, übertragen werden. Ausserdem sind für die Zentralmarkthalle noch 2 bis 3 Inspektions-Assistenten, 1 Kassierer und 1 Sekretär in Aussicht genommen. Für den Übernahme-Dienst in der Eisenbahnstation der Zentralmarkthalle wird eine Ab- und Übernahmestation, genannt "Städtisches Markthallen-Amt", gebildet. Dieses Amt soll

<sup>1)</sup> S 7. a) Seite 42.

durch einen in dem Expeditions-Zweige erfahrenen Kaufmann verwaltet werden, welcher einen Gehalt von 400 Mk.

p. Monat beziehen soll.

Die für die Zentralmarkthalle bestimmten Sendungen werden sowohl als Stückgut-Sendungen, als auch in ganzen Wagenladungen zum Transport angenommen, jedoch hat sich die Eisenbahn-Verwaltung das Recht vorbehalten, den Stückgut-Verkehr ganz oder teilweise auszuschliessen. Die Sendungen müssen frankiert und die betreffenden Frachtbriefe an das städtische Markthallen-Amt adressiert sein.

Der Tarif, welcher den Charakter der Miete, nicht den der Abgabe haben soll, und nur die Höchstbeträge darstellt, stellt für den Quadratmeter und Tag folgende Stand-

gelder fest:

Für	Süsswasserfische	60 P	fg.
22	Fleisch, Wild, Geflügel	50	77
22	Seefische		22
77	Obst, geräucherte Fische, Käse, Butter		100
	Eier, Blumen, Vorkost, Backwaren,		
	Heringe, frisches Gemüse, Grünkram	30	"
n	Kartoffeln	20	77
n	Grobe Holzwaren und ähnliche Güter,		,,
	wenn Raum vorhanden ist	10	22
77			

Die Vermietung der Stände erfolgt, je nach Wunsch des Mieters, auf Tage, Wochen und Monate. Bei Mietung auf eine Reihe von Monaten wird die Gewährung eines Rabatts vorbehalten. Für Aufbewahrung angekaufter Ware im Kellergeschosse wird pro Tag und Quadratmeter 10 Pfg. berechnet. Die obigen Sätze umfassen auch den Preis für Licht, Wasser, Reinigung und Lieferung aller Utensilien (Bank, Tisch, Haken, Klotz und dergl.) und gelten nur für den eigentlichen Marktyerkehr.

Als Verkaufsvermittler sollen mit guten Zeugnissen versehene, unbescholtene Kaufleute zugelassen werden, welche eine Kaution von 20000 Mark bei der Kasse der Markthallen-Verwaltung zu hinterlegen haben und sich verpflichten, für die ersten 4 qm der von ihnen benutzten Fläche 200 Mk. pro Jahr, für jeden weiteren Quadratmeter Raum einen noch zu bestimmenden Satz und ausserdem von den rechnungsmässigen ermittelten Bruttoerträgen aller von ihnen

gemachten Geschäfte <sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>0</sub> an die Stadtgemeinde zu zahlen, und endlich dem Marktdirektor oder dessen Vertreter jederzeit Einsicht in ihre kaufmännisch zu führenden Bücher zu gestatten.

## b) Die Markthallen-Ordnung für Frankfurt a. M.

§ 1. Die Markthalle ist an allen Wochentagen, mit Ausnahme der auf solche fallenden gesetzlichen Feiertage, für den Marktverkehr geöffnet.

Neben der Markthalle wird die Lederhalle — mit Ausnahme der Zeit während der Ledermesse — nach Bedarf

für den Wochenmarkt benützt.

Für den Verkehr in den beiden Hallen werden die

nachstehenden Anordnungen getroffen.

§ 2. Die Zeit, während welcher die Hallen für den Marktverkehr geöffnet werden, und die Marktstunden werden jeweils durch Anschlag am Eingange der Hallen bekannt gegeben.

Der Beginn und Schluss des Marktes wird ausserdem

durch die Marktglocke kund gegeben.

Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht

gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

§ 3. Vor Beginn der Markstunden ist nur den Marktverkäufern und dem von diesen mit der Zubringung von Marktwaren betrauten Personale das Betreten der Hallen gestattet.

Ferner ist vor dieser Zeit das Stehenbleiben und der Aufenthalt vor den Verkaufsständen oder das Betreten derselben nur den Inhabern der betreffenden Verkaufsstellen

und dem Personale derselben erlaubt.

§ 4. Bei Schluss der Marktstunden hat Jedermann mit Ausnahme der Marktverkäufer und deren Personal die Markträumlichkeiten unverzüglich zu verlassen und es ist anderen Personen der Zutritt zu den Hallen nicht ferner gestattet.

Längstens eine halbe Stunde nach Marktschluss müssen alle tagweise vergebenen Plätze geräumt sein; die Monatsmieter in der Markthalle dürfen zwar ihre Marktware ordnungsmässig zusammengesetzt in ihren Ständen stehen